

Medienrecht

im Wintersemester 2021/2022



Inhalte der Lehrveranstaltung

- 13.09.2021 11:45 – 15:15
 - Vorstellung
 - Einführung in das Medienrecht
 - Marken und Domains
- 15.09.2021 11:45 – 15:15
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 1
- 20.09.2021 15:30 – 18:45
 - Grundlagen des Vertragsrechts Teil 2
- 01.10.2021 07:45 – 13:15
 - Online-Vertragsrecht
 - Wettbewerbsrecht
- 04.10.2021 09:45 – 15:15
 - Urheberrecht
 - Lizenzrecht
- 06.10.2021 11:45 – 13:15
 - Social-Media-Recht
- 14.10.2021 11:45 – 15:15
 - Internationales Recht
 - Verfahrensrecht: Abmahnung und einstweilige Verfügung
 - Verfahrensrecht: Hauptsacheklage

Lehrveranstaltung vom 15.09.2021/20.09.2021

- Einführung in das Vertragsrecht
 - Grundlagen der Rechtsordnung
 - Grundlagen des Vertragsrechts
 - Die Willenserklärung
 - Das Angebot
 - Die Annahme
 - Das Rechtsgeschäft
 - Die Zwei-/Mehrseitigkeit
 - Die inhaltliche Übereinstimmung
 - Der wechselseitige Bezug
 - Die Wirkungen des Vertragsschlusses
 - Modifikationen des Vertrages
 - AGB

Einführung in das Vertragsrecht



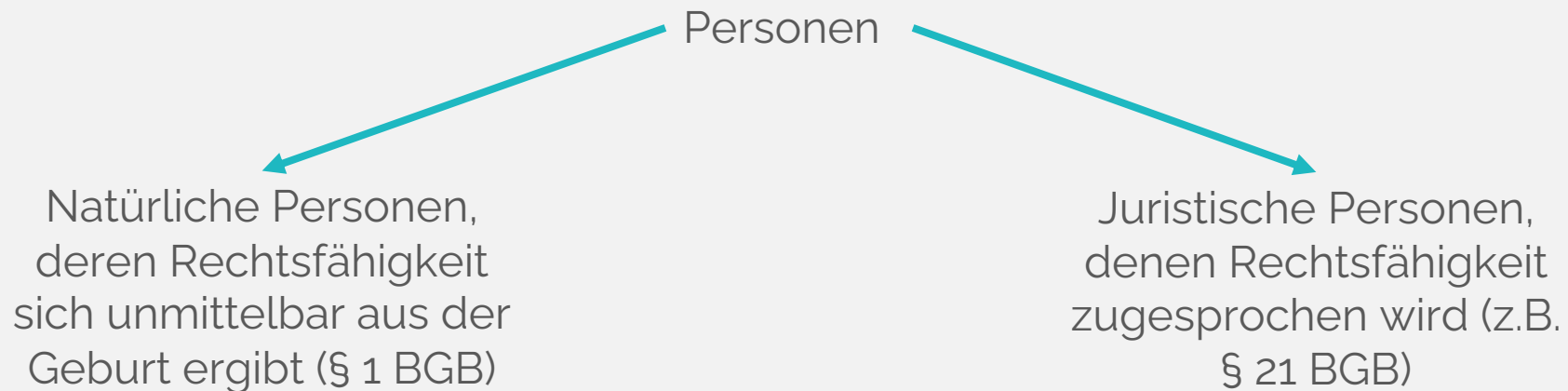
Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen unserer Rechtsordnung

Um das Vertragsrecht korrekt einordnen zu können, sind zunächst Erwägungen über die Parteien dieser Verträge anzustellen.

Es wird hier insofern von **Rechtssubjekten** gesprochen.

Es stellt sich die Frage „Wer kann Träger eines subjektiven Rechts sein?“



Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen unserer Rechtsordnung

Hiervon zu unterscheiden sind die Rollen **Unternehmer** und **Verbraucher** (§§ 13, 14 BGB)

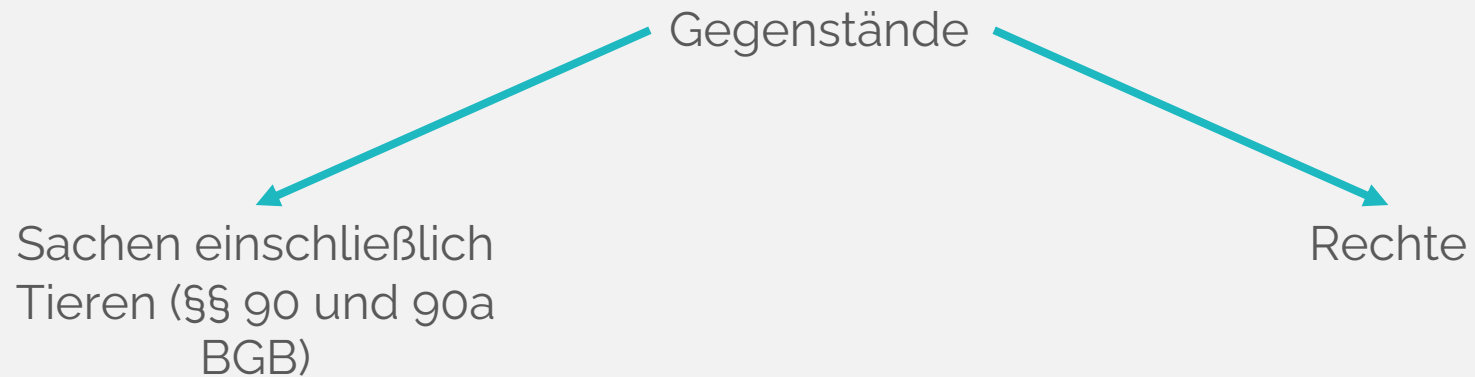
Unternehmer sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein Rechtsgeschäft in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Verbraucher ist jede natürliche Person (aber nicht nur), die ein Rechtsgeschäft gerade nicht in Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abschließt.

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen unserer Rechtsordnung

Auf der anderen Seite stehen die **Rechtsobjekte**



Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

Gefahr: Hier handelt es sich um ein Grundrecht! Nicht zu verwechseln mit den individuellen Einzelrechten der Personen.

Grundrechte werden nie unbegrenzt gewährt sondern immer nur im Wechselspiel mit gegenläufigen Grundrechten.

Es gilt für die **Privatautonomie** die Definition

Privatautonomie ist die Freiheit des Einzelnen zur Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse nach seinem Willen.

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

Dies bedingt zunächst einmal in einer absoluten Betrachtung:

das Recht, von dem Partner des Rechtsverhältnisses nicht in der Gestaltung beeinträchtigt zu werden.

⇒ Da der Partner jedoch das gleiche Recht hat, sind beide Rechte gegeneinander abzugrenzen und in Einklang zu bringen.

Das Recht, von keinem Dritten, insbesondere dem Staat, bei der Gestaltung des Rechtsverhältnisses beeinträchtigt zu werden.

⇒ Da aber jedes Recht, auch Grundrechte, durch Recht und Gesetz eingeschränkt werden können und werden, gibt es zu spezifischen Fragestellungen Einschränkungen der Privatautonomie

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Privatautonomie (Art. 2 I GG)

Beispiel:

Die "Vertragsfreiheit" als wichtigster Fall der Privatautonomie beinhaltet



Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Aus § 242 BGB (aber auch aus §§ 133, 157 BGB) hat sich der allgemeine Grundsatz entwickelt, dass jeder in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten auf die berechtigten Interessen anderer Rücksicht zu nehmen hat.

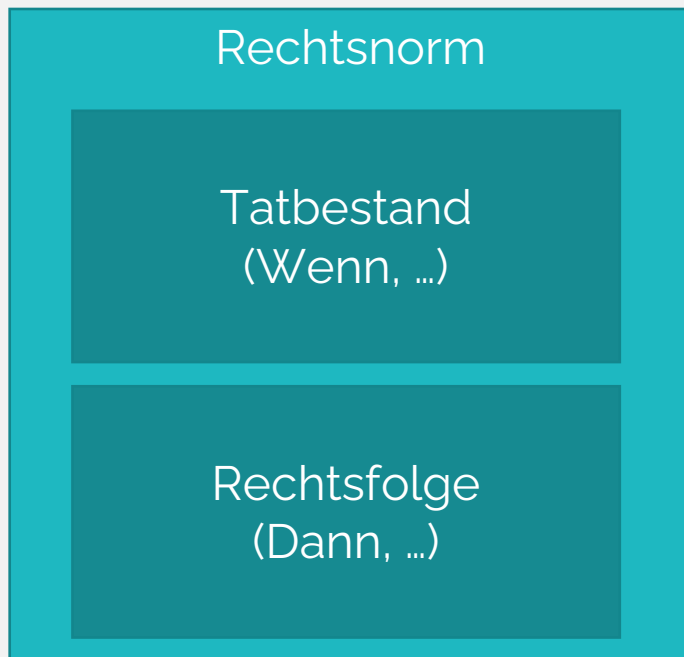
- Abstrakte Generalklausel, die der Konkretisierungsbedarf
- Häufig gesetzlich konkretisiert (z.B. § 226 BGB – Schikaneverbot)
- Bildung von Fallgruppen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, z.B. Verbot des venire contra factum proprium (widersprüchliches Verhalten)
- Aber: Keine generelle Ermächtigung zur Rechtsfortbildung nach Billigkeitsgrundsätzen

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Der Aufbau von Rechtsnormen

Um das Vertragsrecht in seiner Anwendung zu verstehen, muss man sich den Aufbau von Normen (Rechtssätzen) vergegenwärtigen.



Beispiel: § 823 I BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt,

ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Die Arten von Rechtsnormen

Man kann sodann weiter unterscheiden, was spezifische Normen versuchen zu regeln

Anspruchsgrundlagen:

Enthalten als Rechtsfolge das Entstehen eines schuldrechtlichen Anspruchs i.S.v. § 194 I BGB.

Typische Formulierung:

„...ist verpflichtet“, vgl. z.B. §§ 433 II, 823 I BGB,

oder

„kann ... verlangen“, z.B. § 280 I BGB

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Die Arten von Rechtsnormen

Man kann sodann weiter unterscheiden, was spezifische Normen versuchen zu regeln

Hilfsnormen:

Enthalten nicht Tatbestand und Rechtsfolge, sondern (Legal-)Definitionen, Begriffsbestimmungen oder Beschreibungen von Pflichten.

Auch sie werden daher in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen und Wirknormen „eingebaut“.

Beispiele:

„Unverzüglich“ (§ 121 I BGB: Legaldefinition);

Vertretenmüssen (§ 276 BGB);

Leistungsort und -zeit (§§ 269 ff BGB);

Auslegungsregeln (§§ 133, 157 BGB);

gesetzl. Vermutungen (z.B. § 280 I 2 BGB);

gesetzl. Fiktionen (z.B. § 1923 II BGB).

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Die Arten von Rechtsnormen

Man kann sodann weiter unterscheiden, was spezifische Normen versuchen zu regeln

Wirknormen:

Enthalten eine Rechtsfolge, die im Rahmen von Anspruchsgrundlagen als Tatbestandsmerkmal oder als rechtshindernde/ rechtsvernichtende Einrede zu prüfen sind.

Die Prüfung von Wirknormen wird also in die Prüfung von Anspruchsgrundlagen „eingebaut“.

Bsp.: Vertragsnichtigkeit nach erfolgter Anfechtung (§ 142 I BGB), ebenso z.B. das Erlöschen einer Forderung durch Erfüllung (§ 362 BGB)

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Der Vertrag

Was macht nunmehr einen „Vertrag“ aus?

Welche Norm definiert, was einen „Vertrag“ ausmacht?

1. Anhaltspunkt: Titel 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Aber: Keine Legaldefinition im Gesetz, obwohl hier sogar diese Überschrift verwendet wird.

2. Anhaltspunkt: § 311 Abs. 1 BGB

„Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.“

Einführung in das Vertragsrecht

Grundlagen des Vertragsrechts

Der Vertrag

Warum das?

Das Wesen eines Vertrages ist derart lange bekannt, dass eine konkrete Definition schlichtweg nicht als notwendig erachtet wurde. Die gängige Definition lautet jedoch:

Der Vertrag ist ein **Rechtsgeschäft**. Es besteht aus **inhaltlich übereinstimmenden**, mit **Bezug aufeinander** abgegebenen **Willenserklärungen** (**Angebot** und **Annahme**) von **mindestens zwei Personen**.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

Die Willenserklärung

Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf Eintritt einer Rechtsfolge auf dem Gebiet des Privatrechts gerichtet ist.

Im Bereich des Vertrages werden diese als Angebot oder Antrag (§ 145 BGB) und Annahme (§ 146 BGB)

Abgrenzung:

Realakt ⇒ Rein tatsächliche Handlung (z.B. Vornahme der Handlung bei Auslobung, § 657 BGB; Finden einer Sache, § 971 BGB; Begehung einer schädigenden Handlung, § 823 I BGB)

geschäftähnliche Handlung ⇒ Willensäußerung, an welche das Gesetz Rechtsfolgen unabhängig davon knüpft, ob sie vom Erklärenden gewollt sind (z.B. Mahnung, § 286 BGB)

Gefälligkeit ⇒ Kein Rechtsbindungswille

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

Die Willenserklärung war schon immer Stein des Anstoßes und verlangt nach einer ganzen Reihe von **objektiven** und **subjektiven** Merkmalen.

Objektive Merkmale	Subjektive Merkmale
Erklärungshandlung (potentiell willensgesteuertes menschliches Tun)	Handlungswille (fehlt etwa bei Reflex, Hypnose etc.)
Objektiver Rechtsbindungswille (Erklärung ist objektiv, d.h. aus der Sicht des Empfängers, auf die Bewirkung von Rechtsfolgen gerichtet)	Erklärungswille (Der Wille, überhaupt irgendwelche Rechtsfolgen zu bezeichnen. Fehlt, wenn der Erklärende gar keine Willenserklärung abgeben will)
Bezeichnung von Rechtsfolgen (Erklärung ist objektiv auf die Herbeiführung bestimmter Rechtsfolgen gerichtet. Fehlt z.B. bei unvollständiger oder widersprüchlicher [perplexer] Willenserklärung)	Geschäftswille (Der Wille, genau die objektiv erklärten Rechtsfolgen zu bewirken. Fehlt, wenn der Erklärende eine andere Willenserklärung abgeben will)

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

Entscheidend ist insofern, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind mit Ausnahme des Erklärungswillens und des Geschäftswillens (beide zusammenfassend als **Erklärungsbewusstsein** bezeichnet).

Beispiel ebay:

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

§ 6 Angebotsformate und Vertragsschluss

...

2. **Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags über diesen Artikel ab.** Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer)

...

5. **Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebots an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist.** Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

BGHZ 149, 129 „Ricardo.de“:

Entgegen der Auffassung der Revision fehlt es auf Seiten des Beklagten nicht an einer entsprechenden Willenserklärung. Diese liegt nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichtes darin, dass der Beklagte die von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung seines Pkw mit der (ausdrücklichen) Erklärung freischaltete, er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksam abgegebene Kaufangebot an.

Eine Willenserklärung ist eine Äußerung, die auf die Herbeiführung eines rechtsgeschäftlichen Erfolges gerichtet ist.

Ob eine Äußerung oder ein schlüssiges Verhalten als Willenserklärung zu verstehen ist, bedarf der Auslegung.

Unerheblich ist, ob sich der Beklagte bei Abgabe seiner Willenserklärung und Freischaltung der Angebotsseite des verbindlichen Charakters seiner Erklärung bewusst war. **Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins (Rechtsbindungswillens, Geschäftswillens) liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende - wie der Beklagte - bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte** (BGHZ 91, 324; BGHZ 109, 171, 177). Ein für den Empfänger nicht erkennbarer Vorbehalt, sich nicht binden zu wollen, ist unbeachtlich (§ 116 BGB). Dem Erklärenden verbleibt nur die Möglichkeit einer Anfechtung seiner Willenserklärung nach §§119 ff BGB in den dort bestimmten Grenzen.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Willenserklärung

Wirksamkeit von Willenserklärungen:

Unter **Abwesenden** mit dem **Zugang** (§ 130 BGB):

Willenserklärung muss dergestalt in den Machtbereich des Empfängers geraten ist, dass er unter normalen Umständen Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen kann (Zeitpunkt u.a. wichtig bei Fristwahrung!), s. auch § 312i I 2 BGB.

Mündlich unter Anwesenden:

Wenn die Erklärung vernommen ist und der Erklärende keine vernünftigen Zweifel haben muss, dass sie verstanden wurde.

Schriftlich unter Anwesenden (§ 130 BGB analog)

Abweichende Vereinbarungen sind grundsätzlich möglich (s. auch § 151 BGB, aber auch §§ 308 Nr. 6, 309 Nr. 13 BGB)

Einführung in das Vertragsrecht

Das Angebot

Das Angebot auf Abschluss eines Vertrages

Auch als Offerte oder Antrag bezeichnet

Definitivisch:

Auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Rechtsbindungswille), die alle notwendigen Elemente des abzuschließenden Vertrags (sog. essentialia negotii) enthält.

Einfache Prüfung: Kann ich auf das Angebot mit „Ja“ antworten.

Einführung in das Vertragsrecht

Das Angebot

Das Angebot muss sich nicht an einen bestimmten Personenkreis oder gar eine bestimmte Person richten.

Es reicht vielmehr aus, dass nach dem Inhalt des Angebots dieser Kreis „bestimmbar“ ist.

Beispiele:

Der Warenautomat

Die e-bay-Auktion (nicht die Kleinanzeige)

Zu 50 % auch der Online-Shop

Einführung in das Vertragsrecht

Das Angebot

Zur Widerruflichkeit von Angeboten

Grundlegend § 145 BGB:

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag **gebunden**, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

Starke Ausnahme im Vertragsrecht in § 130 I S. 2 BGB:

„Sie [*die Willenserklärung*] wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht“

Einführung in das Vertragsrecht

Das Angebot

Zum Erlöschen von Angeboten

Angebote erlöschen zunächst selbstverständlich, wenn der Angetragene **ablehnt**.

Zusätzlich bestehen jedoch Möglichkeiten für **individuelle** und **gesetzliche** Annahmefristen

Eine **individuelle** Frist geht hier regelmäßig vor.

Beispiel:

„Wir halten uns an unser Angebot bis zum [Datum] gebunden.“

„Wir halten uns an unser Angebot für 2 Monate ab Zugang der Erklärung gebunden“

Einführung in das Vertragsrecht

Das Angebot

Zum Erlöschen von Angeboten

Die wesentlichste **gesetzliche** Frist normiert § 147 II BGB.

„Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.“

Hier kommt es entscheidend auf den beabsichtigten Vertragsschluss und die damit einhergehenden Sitten an. Regelmäßig sind jedoch **mehr als 2 Wochen** als **zu lang** anzusehen.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Annahme

Die Annahme eines Angebots

Da auch die Annahme eine Willenserklärung erfordert, benötigt diese den Rechtsbindungswillen.

Dies unterscheidet die Annahme von der **Empfangsbestätigung**.

Diese Annahme muss aber auch **zugehen**.

Zugang ist hierbei das Übermitteln in den Herrschaftsbereich des Empfängers, so dass dieser unter regelmäßigen Umständen von der Erklärung Kenntnis nehmen kann.

Bei Annahmeerklärungen unter **Abwesenden** ist gem. § 149 BGB eine Fiktion möglich, so dass es nicht auf den tatsächlichen Zugang sondern auf den üblichen Zugang ankommt. (Post reg. 3 Tage)

Einführung in das Vertragsrecht

Die Annahme

Die Wirkung der verspäteten Annahme

Eine auch unter Berücksichtigung der Fiktionen verspätete Annahme wird unmittelbar als neues **Angebot**, nur in umgekehrter Rollenverteilung, aufgefasst. (Siehe § 150 I BGB)

Die Wirkung der abändernden Annahme

Wird ein Angebot unter einer Abänderung der essentialia negotii angenommen, so gilt dies ebenfalls als Ablehnung des Angebots und Unterbreitung eines neuen Angebots (Siehe § 150 II BGB)

Aber: Es ist auch eine Annahme mit einem neuen Angebot auf Vertragsänderung möglich, insofern sich dies ausreichend deutlich aus der vermeintlichen Annahmeerklärung ergibt. Im Zweifel ist jedoch von einer Ablehnung mit neuem Angebot auszugehen.

Einführung in das Vertragsrecht

Das Rechtsgeschäft

Das Rechtsgeschäft

Ein aus mindestens einer Willenserklärung bestehender Akt, der auf den Eintritt von Rechtsfolgen gerichtet ist und diese auch herbeiführt, weil sie gewollt sind.

Abgrenzung: „Geschäftsähnliche Handlung“

Einführung in das Vertragsrecht

Die Zwei-/Mehrseitigkeit

Die Zwei-/Mehrseitigkeit

Ist notwendig, um sogenannte „**einseitige Rechtsgeschäfte**“ abzugrenzen.

Beim einseitigen Rechtsgeschäft bewirkt die Willenserklärung bereits den rechtlichen Erfolg und damit das Rechtsgeschäft. Für rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse ist dies gem. § 311 I BGB die Ausnahme.

Bsp.:§ 657 BGB (Auslobung)

Einführung in das Vertragsrecht

Die Inhaltliche Übereinstimmung

Die Inhaltliche Übereinstimmung

Ist als Tatbestandsmerkmal notwendig, da nur dann ein Vertrag entstehen soll, wenn alle Vertragspartner den identischen Willen bekunden.

Beispiel:

Angebot:

„Ich möchte dir dieses Auto [zeigt auf Fahrzeug] für 5.000,00 Euro verkaufen“

Annahme 1:

„Ich bin einverstanden.“

Annahme 2:

„Ja, ich möchte ein Auto wie dieses für 5.000,00 Euro kaufen.“

Annahme 3:

„Ja, ich möchte dieses Auto für 5.000,00 Euro kaufen wenn es vorher nochmal gereinigt wird.“

Annahme 4:

„Ja, ich möchte dieses Auto für 5.000,00 Euro kaufen und bitte dich, es vorher nochmals zu reinigen.“

Einführung in das Vertragsrecht

Der wechselseitige Bezug

Der wechselseitige Bezug

Ist im Wesentlichen bei Geschäften unter Abwesenden wichtig, da hier verschiedene Erklärungen parallel ablaufen können und es zu Verwechslungen kommen kann.

Beispiel:

Über eine Kleinanzeigenplattform wird ein Bücherregal inseriert. Ein Interessent meldet sich und teilt mit, dass er das Regal zu den angegebenen Konditionen erwerben möchte. Der Verkäufer hat parallel noch andere Gegenstände inseriert und antwortet, auf die Mitteilung zustimmend, gibt hier jedoch einen anderen Nutzernamen an, da er die verschiedenen Mitteilungen auf seine Inserate verwechselt hat.

1. Das Inserieren ist kein „Angebot“ sondern nur eine sog. „invitatio ad offerendum“
2. Die Mitteilung des Interessenten ist das „Angebot“
3. Die Mitteilung des Verkäufers ist eine Annahmeerklärung, die sich jedoch auf Grund eines Versehens nicht an den Interessenten richten sollte, mithin keinen Bezug zum Angebot hat.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Wirkungen des Vertragsschlusses

Die Wirkungen des Vertragsschlusses

Im deutschen Recht gilt in umfassender Weise das sog. **Trennungsprinzip**

Dieses teilt jedes Rechtsgeschäft in ein

Verpflichtungsgeschäft

und ein

Verfügungsgeschäft



Das Verpflichtungsgeschäft begründet einen Anspruch (§ 194 I BGB)



Durch das Verfügungsgeschäft wird eine Sache oder ein Recht unmittelbar übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben (z.B. Übereignung § 929 BGB)

Einführung in das Vertragsrecht

Die Wirkungen des Vertragsschlusses

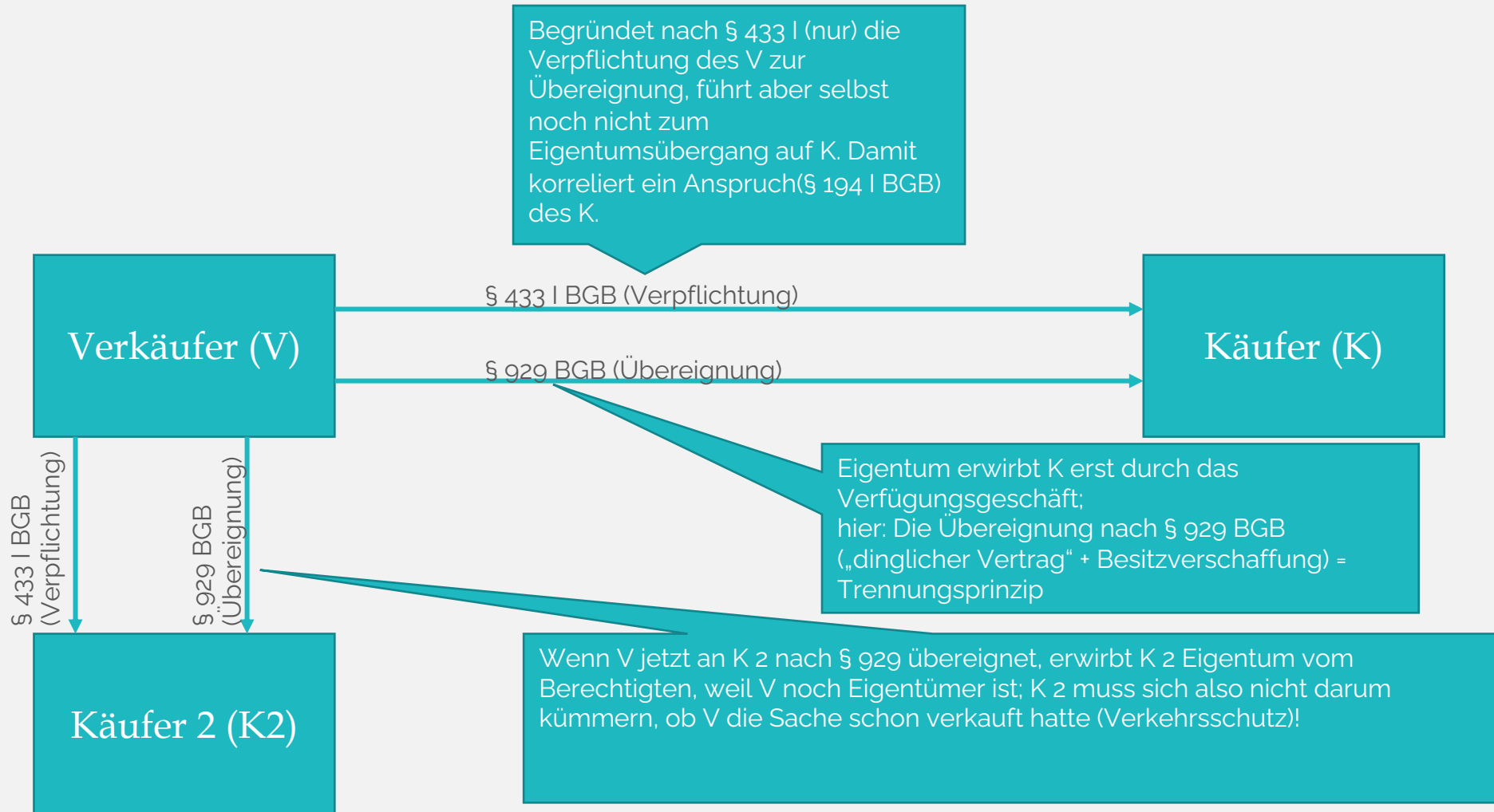
Anders z.B. im französischen Code Civil:

Art. 1583 Code Civil:

Der Kaufvertrag kommt zustande und das Eigentum geht auf den Käufer im Verhältnis zum Verkäufer über, sobald man sich über den Gegenstand und den Preis geeinigt hat, auch wenn die Sache noch nicht geliefert und der Preis noch nicht gezahlt wurde.

Einführung in das Vertragsrecht

Die Wirkungen des Vertragsschlusses



Einführung in das Vertragsrecht

Die Wirkungen des Vertragsschlusses

Zusätzlich kommt noch das sog. **Abstraktionsprinzip** hinzu.

Baut auf dem Trennungsprinzip auf

Inhalt:

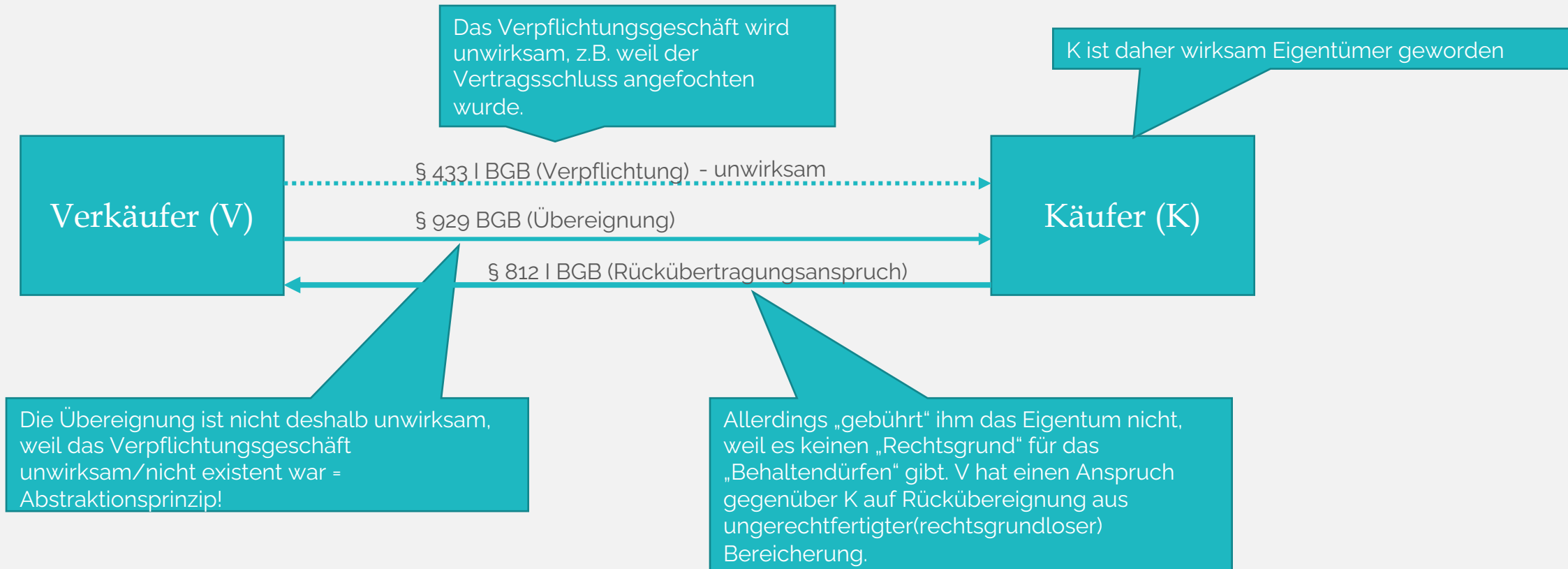
Die Unwirksamkeit eines Verpflichtungsgeschäfts lässt die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts grundsätzlich unberührt.

Bsp.: Übereignung aufgrund unwirksamen Kaufvertrags ist, wenn die Voraussetzungen des § 929 vorliegen, wirksam.

Grund: Verkehrsschutz

Einführung in das Vertragsrecht

Die Wirkungen des Vertragsschlusses



Einführung in das Vertragsrecht

Modifikationen des Vertrages

Modifikationen des Vertrages

Jeder Vertrag kann mit Attributen versehen werden. Diese sind:

Bedingungen

Befristungen

Einwilligungen

Genehmigungen

Einführung in das Vertragsrecht

Modifikationen des Vertrages

Bedingungen

Begriff:

Zukünftiges, ungewisses Ereignis

Arten:

- Potestativbedingung (Eintritt vom Willen eines Beteiligten abhängig)
- Kasuelle Bedingung (Eintritt durch die Beteiligten nicht steuerbar)
- Aufschiebende Bedingung (§ 158 I BGB)
- Auflösende Bedingung (§ 158 II BGB)

Zulässigkeit:

Grundsätzlich immer, sofern kein bedingungsfeindliches Rechtsgeschäft vorliegt.

Bedingungsfeindlichkeit ergibt sich

- kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung (z.B. § 388 S. 2; , § 925 II BGB; 1311 S. 2; § 1752 II usw.)
- kraft „Natur des Rechtsgeschäfts“, insbes. bei Gestaltungsrechten, sofern durch die Bedingung Rechtsunsicherheit entsteht.

Einführung in das Vertragsrecht

Modifikationen des Vertrages

Befristungen

Begriff:

Ein zukünftiges, gewisses Ereignis.

Ein Zeitpunkt kann hierbei gewiss (z.B. bestimmtes Datum) oder ungewiss (z.B. Tod eines Menschen) sein.

Beispiel (s. NJW 2004, 284 = BGHZ 156, 328): „Nach § 542 Abs. 1 BGB kündigen wir hiermit den Mietvertrag außerordentlich. Die Kündigung wird nicht mit sofortiger Wirkung ausgesprochen, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem wir andere Geschäftsräume beziehen können.“

Hier wichtig: Die Befristung einer „außerordentlichen Kündigung“ ist nicht zulässig.

Einführung in das Vertragsrecht

Modifikationen des Vertrages

Einwilligung und Genehmigung

Anders als Bedingungen und Befristungen sind Einwilligungen und Genehmigungen gesetzlich angeordnet.

Eine nur rechtsgeschäftlich vereinbarte Einwilligungs- oder Genehmigungspflicht ist als Bedingung aufzufassen.

Eine **Einwilligung** (§ 183 BGB) ist hierbei als **vorherige Zustimmung** zu betrachten.

Eine **Genehmigung** (§ 184 BGB) ist als **nachträgliche Zustimmung** zu betrachten.

Wichtig bei: Minderjährigen (§§ 107, 108 BGB); Vertretungsgeschäften (§ 177 BGB); Verfügungen eines Nichtberechtigten (§ 185 BGB)

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

AGB

Um das Konstrukt der AGB vollständig verstehen zu können, ist kurz auf die Grundlagen der **Auslegung von Willenserklärungen** einzugehen.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Ziel:

Feststellung des sog. normativen(= gesetzlichen) Inhalts einer Willenserklärung, der vom tatsächlich Erklärten oder Gewollten abweichen kann (aber nicht muss!).

Es gilt das Primat der Auslegung: Bevor die Frage eines Willensmangels (z.B. Irrtum) und seiner Folgen oder die Frage einer vertraglichen Einigung beurteilt werden kann, muss erst der Inhalt der Willenserklärung(en) festgestellt werden. #

In einem ersten Schritt ist der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen (§ 133 BGB)

sog. Willenstheorie (= „Es gilt das Gewollte, nicht das Erklärte!“)

Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist alleindieser wirkliche Wille maßgeblich (z.B. Testament).

Grund: Kein Erfordernis des Vertrauensschutzes auf Seiten des Empfängers („geht ihn nichts an“).

Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist der wirkliche Wille immer dann allein relevant, wenn er vom Empfänger tatsächlich erkannt wurde (falsa demonstratio non nocet)

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Wird der wahre Wille nicht zutreffend erkannt ist bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen nicht der Wille des Erklärenden (§133 BGB), sondern nach § 157 BGB der **objektive Empfängerhorizont** maßgeblich:

Es kommt darauf an, wie eine normalverständige Person in der Situation des Erklärungsempfängers die Erklärung verstehen durfte

sog. **Erklärungstheorie** (= „Es gilt das Erklärte, nicht das Gewollte!“)

Weicht dieser normative Inhalt einer Willenserklärung von dem tatsächlich Gewollten ab, liegt ein Willensmangel vor (Divergenz von Wille und Erklärung).

Die Willenserklärung ist dennoch wirksam!

Unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb bestimmter Fristen berechtigt dieser Willensmangel aber zur Anfechtung der Willenserklärung (z.B. § 119 I BGB), die zur (ex tunc) Vernichtung der Willenserklärung führen kann (§ 142 I BGB).

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

SPIEGEL ONLINE

14. September 2012, 10:00 Uhr

Reisebüro-Panne

Sächsische Kundin bucht Bordeaux statt Porto

Eine undeutliche Aussprache im Reisebüro kann teuer werden. Fast 300 Euro muss eine Kundin aus Sachsen für einen Flug zahlen, den sie nie angetreten hat - weil sie den gewünschten Zielort Porto dialektbedingt nicht klar artikulierte.

Stuttgart - Eine Buchung ist auch dann gültig, wenn die Mitarbeiterin eines Reiseunternehmens den Zielort wegen undeutlicher Aussprache des Kunden falsch verstanden hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Mitarbeiter ihn richtig versteht, urteilte das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt. Das berichtet die Deutsche Gesellschaft für Reiserecht in ihrer Zeitschrift "ReiseRecht aktuell".

In dem Fall hatte eine Kundin einen Flug nach Porto buchen wollen. Die Mitarbeiterin des Reiseunternehmens buchte jedoch einen Flug nach Bordeaux und forderte vor Gericht den Reisepreis ein. Die aus Sachsen stammende Beklagte habe den Zielort zu undeutlich genannt.

Vor der verbindlichen Buchung habe sie zweimal in korrekter hochdeutscher Sprache die Flugroute genannt, erklärte die Mitarbeiterin. Insofern sei ein wirksamer Vertrag mit dem Reiseziel Bordeaux zustande gekommen. Dieser Auffassung folgte das Gericht. Die Kundin musste den Reisepreis in Höhe von 294 Euro zahlen.

Diese Art von Fehlbuchung ist kein Einzelfall: Jährlich besuchen mehrere Urlauber einen Ort namens Rodez in Frankreich, die eigentlich nach Rhodos in Griechenland wollen. Auch in **Sydney in Nova Scotia, Kanada**, landeten schon mehrfach enttäuschte Besucher, die ihren Koffer für eine Australien-Reise gepackt hatten.

Aktenzeichen: 12 C 3263/11

sto/dpa

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Beispiel:

V verschreibt sich beim Verkaufsangebot um eine Kommastelle (235,40 € anstelle von 2.354,00 €).

K erkennt dies nicht und nimmt das Angebot an.

Vertragsschluss?

1. Angebot

Tatsächlicher Wille: Verkauf zu 2.354,00 € ⇒ wurde von K nicht erkannt, daher: obj. Empfängerhorizont (§ 157 BGB): Verkauf zu 235,40 €.

⇒ „normativer“ Inhalt der WE: Verkauf zu 235,40 € (Erklärungstheorie, § 157 BGB)

2. Annahme:

Gewollt ist Vertragsschluss zu 235,40 €, das entspricht möglicherweise nicht dem Verständnis des V, aber dem objektiven Empfängerhorizont, da ein normalverständiger Durchschnittsempfänger die Annahme des Angebots in dessen normativen Gehalt verstehen muss.

3. Ergebnis

Folge: (Zunächst) wirksamer Vertragsschluss zu 235,40 €, da sich der normative Erklärungsgehalt von Angebot und Annahme decken.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Abwandlung:

K erkennt den Schreibfehler und nimmt das Angebot an.

Tatsächlicher Wille: Verkauf zu 2.354,00 €

Dieser wurde tatsächlich erkannt, ist daher allein maßgeblich (Willenstheorie, § 133 BGB).

⇒ „normativer“ Inhalt der WE: Verkauf zu 2.354,00 €

Annahme: Gewollt ist Vertragsschluss zu 235,40 €, K weiß aber, dass V seine Willenserklärung anders versteht (Annahme zu 2.354,00 €).

Nach den Grundsätzen der *falsa-demonstratio* gilt daher allein dieser für K erkannte subjektive Erklärungsinhalt seiner Erklärung (§ 157 BGB).

Folge: Vertragsschluss zu 2.354,00 €

⇒ dass K zu diesem Preis nicht kaufen wollte, ist nach § 116 S. 1 BGB [Geheimer Vorbehalt] irrelevant!)

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Helfen auch all diese Punkte nicht weiter, weil beispielsweise über bestimmte Punkte überhaupt nicht geredet wurde, hilft noch die **ergänzende Vertragsauslegung**.

Die Auslegung fragt:

„Was haben die Parteien tatsächlich gewollt?“

Die ergänzende Auslegung fragt:

„Was hätten die Parteien redlicherweise gewollt, wenn sie einen bestimmten Umstand bedacht hätten?“ (hypothetischer Parteiwille).

BGH NJW 2001, 600:

Die an den §§ 133, 157 BGB orientierte ergänzende Vertragsauslegung dient dazu, den von den Parteien bei ihren Absprachen entwickelten und einverständlich festgelegten Regelungsplan für solche Lücken zu ergänzen, für die ein Regelungsbedarf besteht, den die Parteien zwar nicht erkannt haben, dem sie aber genügt hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre. Danach ist Voraussetzung für eine ergänzende Auslegung eine planwidrige Regelungslücke. Eine solche liegt vor, wenn der Regelungsplan der Parteien vervollständigungsbedürftig ist, mithin ohne diese Vervollständigung eine angemessene, interessengerechte Lösung nicht zu erzielen wäre.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Um diesen Unsicherheiten zu begegnen sind die Parteien ohne weiteres berechtigt, jederzeit den Vertrag umfangreich auszuformulieren.

Handelt es sich bei demjenigen, der die Regelungen ausformuliert um einen **Unternehmer** (Erinnere Unterscheidung § 14 BGB!), so spricht man im Grunde bei allen getroffenen Regelungen, die vom ohnehin gegebenen Gesetz abweichen oder dieses genauer definieren, um sog. **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“**.

Handelt es sich nicht um einen Unternehmer, liegen AGB gleichwohl oftmals vor.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Prüfungsschema:

1. Anwendbarkeit der AGB-Regelungen (§ 310 Abs. 4 BGB)
2. Vorliegen von AGB (§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 Nr. 1, 2 BGB)
3. Einbeziehungskontrolle: AGB Vertragsbestandteil geworden?
 - a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 Abs. 2, 3, 305a BGB)
 - b) Vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB)?
 - c) Überraschende Klausel (§ 305c BGB)?
4. Zwischenphase:
 - a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB.
 - b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 BGB)
5. Inhaltskontrolle
 - a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
 - b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
 - c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 Abs. 2, 1; 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB)
6. Folgen der Unwirksamkeit (§ 306 BGB):
 - Lückenfüllung durch das dispositive Gesetzesrecht (lex specialis zu § 139 BGB)
 - In Ausnahmefällen: Gesamtnichtigkeit

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Anwendbarkeit der AGB-Regelungen:

§ 310 Abs. 4 BGB (Negativausnahme):

„(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.“

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Begriff der AGB (§ 305 BGB)

- Vorformulierte Vertragsbedingungen für eine Vielzahl von Verträgen
 - Vorformulierung muss nicht notwendig vom Verwender selbst stammen!
 - Verwender selbst muss nicht die Absicht mehrfacher Verwendung haben!
 - Art der „Speicherung“ irrelevant („Speichern im Kopf“).
- Einseitiges „Stellen“
 - Fiktion in § 310 III Nr. 1 BGB bei Verbraucherverträgen
 - Keine echte Bereitschaft, die AGB zur Disposition zu stellen („take it or leave it!“)
- Vorrang von sog. „Individualabreden“
 - Regelungen, die bei oder nach Vertragsschluss in Abweichung der AGB getroffen werden.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Einbeziehungskontrolle

AGB Vertragsbestandteil geworden?

- a) Einbeziehungsvereinbarung und Möglichkeit der Kenntnisnahme (§ 305 Abs. 2, 3, 305a BGB)
- b) Vorrangige Individualabrede (§ 305b BGB)?
- c) Überraschende Klausel (§ 305c BGB)?

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Zwischenphase

- a) Ermittlung des Inhalts: Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB.
- b) Eröffnung der Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 3 BGB): Abweichen vom dispositiven Gesetzesrecht, Transparenzgebot (§ 307 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 BGB)

BGH, Urteil vom 8. Oktober 2009 - III ZR 93/09:

Der Inhaltskontrolle entzogen sind hingegen Abreden, die ihrer Art nach nicht der Regelung durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften unterliegen, sondern von den Vertragspartnern festgelegt werden müssen. Damit scheiden als Prüfungsgegenstand unter anderem Abreden aus, **die Art und Umfang der vertraglichen Leistungspflichten unmittelbar regeln**. Dies ist die Konsequenz aus dem im Bürgerlichen Recht geltenden **Grundsatz der Vertragsfreiheit**. Dieser umfasst das Recht der Parteien, den Preis für eine Ware oder Dienstleistung frei bestimmen zu können. Preisvereinbarungen für Hauptleistungen stellen deshalb im nicht preisregulierten Markt weder eine Abweichung noch eine Ergänzung von Rechtsvorschriften dar und unterliegen deshalb grundsätzlich nicht der Inhaltskontrolle.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Inhaltskontrolle

- a) Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit (§ 309 BGB)
- b) Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB)
- c) Verstoß gegen die Generalklausel (§§ 307 Abs. 2, 1; 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB)
 - Zweck der Inhaltskontrolle ist es, Vertragsklauseln, die von einer (dispositiven) gesetzlichen Regelung abweichen oder diese ergänzen (§307 III 1 BGB) auf ihre inhaltliche Angemessenheit und ihre Transparenz zu überprüfen (§ 307 I BGB).
 - Andere Klauseln können nur auf ihre Transparenz überprüft werden (§307 III 2 BGB).

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Folgen der Unwirksamkeit einer Klausel

- Vertrag bleibt im Übrigen wirksam (§ 306 I BGB)
- lex specialis zu § 139 BGB
- An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt das dispositive Gesetzesrecht (§ 306 II BGB).
- Bei unzumutbarer Härte Unwirksamkeit des ganzen Vertrags (§ 306 III BGB).

Dies alles resultiert aus dem Verbot der sog. „*geltungserhaltenden Reduktion*“

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Beispiel hierzu:

Pressemeldung BGH Nr. 171/2007 (zu BGH NJW 2008, 218):

Der Kläger ist Bewohner einer Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus der Beklagten. Nach § 8 Nr. 4 des Mietvertrages bedarf **"jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln und Zierfischen, ... der Zustimmung des Vermieters"**. Der Kläger bat die Beklagte um Zustimmung zur Haltung von **zwei Katzen** der Rasse Britisch Kurzhaar. Die Beklagte **verweigerte die Zustimmung**. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die zitierte **Klausel** in § 8 Nr. 4 des Mietvertrages **gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam** ist, da sie den Kläger entgegen den **Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt**. Die Benachteiligung ergibt sich daraus, dass eine **Ausnahme** von dem Zustimmungserfordernis **nur für Ziervögel und Zierfische** besteht, hingegen **nicht für andere kleine Haustiere**. Deren Haltung gehört zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung, weil von ihnen **in der Regel** – in Ausnahmefällen kann der Vermieter auf Unterlassung klagen – **Beeinträchtigungen** der Mietsache und Störungen Dritter **nicht ausgehen können**. Das ist nicht nur bei den in der Klausel aufgeführten Ziervögeln und Zierfischen, sondern **auch bei anderen Kleintieren** der Fall, die, wie etwa Hamster und Schildkröten, ebenfalls in geschlossenen Behältnissen gehalten werden. Fehlt es an einer wirksamen Regelung im Mietvertrag, hängt die Zulässigkeit der Tierhaltung davon ab, ob sie zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietwohnung gehört. Die Beantwortung dieser Frage erfordert bei anderen Haustieren als Kleintieren eine umfassende Abwägung der Interessen des Vermieters und des Mieters sowie der weiteren Beteiligten. Diese Abwägung lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall vornehmen, weil die dabei zu berücksichtigenden Umstände so individuell und vielgestaltig sind, dass sich jede schematische Lösung verbietet.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Weiteres Beispiel:

Eine AGB-Klausel, welche die Haftung in an sich zulässiger Weise begrenzt, dabei aber auch die Haftung für die in § 309 Nr. 7a BGB genannten Rechtsgüter bzw. den in § 309 Nr. 7b BGB genannten Verschuldensgrad (sei es auch nur zeitlich) einschränkt, ist insgesamt unwirksam (Verbot geltungserhaltender Reduktion).

Bsp.: Klausel „Gewährleistung ein Jahr“ beim Gebrauchtwagenverkauf.

⇒ Die Verkürzung der Verjährung ist eine „Begrenzung der Haftung“ für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung beruhen.

Die Klausel ist unzulässig, weil sie (zeitlich) auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit (Nr. 7a) und auf grober Fahrlässigkeit beruhende Schäden begrenzt.

Lösung: In AGB muss sich immer (und transparent!) ein Vorbehalt bzgl. § 309 Nr. 7 finden.

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Besonderheiten im unternehmerischen Verkehr

- Nach § 310 Abs. 1 S. 1 BGB finden die spezifischen Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB (mit Ausnahme von § 308 Nr. 1a, b BGB) zugunsten von Unternehmern keine unmittelbare Anwendung.
- Mittelbar sind sie aber auch über die Generalklausel des § 307 BGB anwendbar (§ 310 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Die Rechtsprechung wendet daher die Klauselverbote im Rahmen von § 307 BGB sehr großzügig immer dann an, wenn nicht spezifische Erfordernisse des unternehmerischen Rechtsverkehrs entgegenstehen.

Treten Unternehmer mit Verbrauchern in Vertragsbeziehungen gelten weitere, modifizierte Maßstäbe.

- Fiktion des „Stellens“ (§ 310 III Nr. 1 BGB)
- Inhaltskontrolle auch bei einseitig gestellten Individualvereinbarungen (§ 310 III Nr. 2 BGB)
- Berücksichtigung der Begleitumstände bei der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (§ 310 III Nr. 3 BGB)

Einführung in das Vertragsrecht

AGB

Besonderheiten bei Kollidierenden AGB

- Problem der Einbeziehung von AGB (§ 305 II BGB) und der §§ 154, 155 BGB (Dissens)
- Ausgangspunkt:
 - Im Geschäftsverkehr verweisen beide Seiten auf ihre jeweiligen AGB (z.B. Verkaufs- und Einkaufsbedingungen)
 - Eigentlich müsste der Vertragsschluss hier an § 150 II BGB scheitern oder die „Theorie des letzten Worts“ gelten (int.: „last-shot rule“)
 - Das widerspricht aber idR dem Parteiwillen!
- In Umkehrung von § 154 I BGB oder § 155 BGB gilt nach hM Folgendes:
 - Beide AGB gelten nur soweit, wie sie übereinstimmen oder nur den jeweils anderen Teil begünstigen. Im Übrigen werden sie nicht Vertragsbestandteil (int.: „knock-out-rule“)
 - Der Vertrag bleibt i.Ü. wirksam (§ 306 I BGB)
 - Die Lücken werden mit dem dispositiven Gesetzesrecht (§ 306 II BGB) oder ergänzender Vertragsauslegung gefüllt.
- Anders im Fall sog. „Abwehrklauseln“ wie z.B. „Anderslautende Bedingungen – soweit sie nicht in dieser Bestellung festgelegt sind – gelten nicht“ ⇒ § 154 I BGB, allenfalls konkludenter Vertragsschluss bei Vertragsdurchführung.